



# Landesamt für Steuern

- Kurzinformation der Gruppe Steuern -

## Einkommensteuer

Nr. ST 3\_2021K039 vom 29.06.2021 - S 2334 B - St 31 6 -

§ 8 Abs. 2 EStG

Auflage: nur AIS

### **Firmenwagennutzung; Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**

**Aktualisierung vom 12.10.2021**

**Anwendung der Zuschlagsregelung auch für Kalendermonate, in denen das Kfz tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird; Wechsel der Bewertungsmethode**

Kann ein Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist dieser Vorteil grundsätzlich mit 0,03 % des Bruttolistenpreises des Kfz je Entfernungskilometer zu bewerten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG). Der 0,03 %-Zuschlag ist ein monatlicher Ansatz und gilt (entsprechend der 1 % Regelung) unabhängig von der Anzahl der monatlichen Fahrten (Rz. 9 des [BMF-Schreibens vom 04.04.2018](#), BStBl I S. 592). Dies bedeutet, dass die monatliche Zuschlagsregelung von 0,03 % auch für Kalendermonate anzuwenden ist, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird. Voraussetzung ist lediglich, dass dem Arbeitnehmer das betriebliche Kfz dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird. Unterbrechungen der Fahrten zum Arbeitgeber, z. B. durch Urlaub, Krankheit oder Tätigkeit im Homeoffice, sind im Nutzungswert pauschal berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte einen kompletten Monat nicht aufsucht. Maßgebend für die Ermittlung des 0,03 %-Zuschlags ist die (arbeitsrechtliche) Nutzungsmöglichkeit.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, anstelle des 0,03 %-Zuschlags eine auf das Kalenderjahr bezogene Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises des Kfz je Entfernungskilometer anzusetzen. Das Wahlrecht zugunsten des Ansatzes der tatsächlich durchgeführten Fahrten kann für das jeweilige Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Eine rückwirkende

Änderung des Lohnsteuerabzugs im laufenden Kalenderjahr (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) ist **gemäß § 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG vorzunehmen**. Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung ist der Arbeitnehmer nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden und kann bei entsprechendem Nachweis (Rz 10 Buchst. f des BMF-Schreibens vom 04.04.2018) für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln.

---

---

**Bearbeiter: Herr Simon**

**(0261) 4932-36682**

Verfallsdatum: 28.06.2026

DokID: AIS\_KI20211012172215St316St423a

Verteiler: AIS, Juris, Internet, andere OFDen